

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1025/2022/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 08.11.2022
Bearbeiter: Farr	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	28.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	05.12.2022	öffentlich

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Heidgraben wurde zuletzt zum 01.01.2019 angepasst. Dabei wurde die nach der Abwassermenge bemessenen Zusatzgebühren von 2,40 €/m³ auf 2,35 €/m³ gesenkt.

Die für jede Wohneinheit erhobene Grundgebühr blieb unverändert bei monatlich 5,00 € je Einheit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gebührenausrücklage der Schmutzwasserbeseitigung wies per 31.12.2021 einen Bestand in Höhe von 97.805,26 € aus. Mehrausgaben ergeben sich aus einer Anhebung der Abwasserreinigungsgebühr an den Abwasserzweckverband (AZV) Südholstein ab dem 01.01.2023 von derzeit 1,15 € auf 1,36 € für das Jahr 2023.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Zusatzgebühr zum 01.01.2023 von 2,35 €/m³ auf 2,79 €/m³ anzuheben. Die Kalkulation ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügt. Des Weiteren ist der Entwurf über die 2. Nachtragssatzung als **Anlage 2** beigefügt.

Erklärung:

Nach § 6 (2) S. 2 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG) sind die Kosten für öffentliche Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Betriebswirtschaftliche Kosten umfassen auch eine angemessene Abschreibung des vorhandenen Anlagevermögens. Dabei kann die Gemeinde auf Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte abstellen. Die vorgelegte Gebührenkalkulation beinhaltet Abschreibungen nach

Wiederbeschaffungszeitwerten, die verwaltungsseitig empfohlen werden.

Bei der Abschreibung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten wird lediglich der historische Anschaffungswert durch die Nutzungsdauer geteilt und als Abschreibung berücksichtigt. Der Aspekt der Inflation bleibt unbeachtet. Preisindizes des Statistischen Bundesamtes zu Ortskanälen machen deutlich, welchen Effekt die Inflation über lange Abschreibungsdauern haben. Betrachtet man den Indexwert von 2021, so haben sich die Kosten von Entwässerungseinrichtungen innerhalb der letzten 35 Jahre ungefähr verdoppelt. Um die tatsächlichen Kosten einer Neuanschaffung der Anlagegüter zu erwirtschaften, müsste man für die Abschreibung mutmaßliche Kaufpreise nach Ablauf der Nutzungsdauer ansetzen. Wenngleich diese Vorgehensweise den tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten entsprechen würde, ist eine derartige Kalkulation nicht zulässig. Lediglich die Berücksichtigung des Wiederbeschaffungszeitwertes, der das Preisniveau im Zeitpunkt der Gebührenkalkulation berücksichtigt, wird im Abgabenrecht gebilligt.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2023 in den Haushaltsplanentwurf 2023 zum Produktsachkonto 53810.43210000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Zusatzgebühr zum 01.01.2023 auf 2,79 €/m³ anzuheben und die 2. Nachtragssatzung zu beschließen.

Bürgermeister Jürgensen

Anlagen:

Gebührenkalkulation 2023
Entwurf 2. Nachtragssatzung